

STADT ERKELENZ

Az.: 61 21 00. 01

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

. Ausfertigung

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung**)
vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbauordnung**)
vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256) in der
zum Zeitpunkt des Änderungsbeschlusses gültigen Fassung

Erläuterungsbericht zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz

- Erläuterungsbericht Nr. 3.1.4 Siedlungsschwerpunkt -

(Stand: Feststellungsbeschluss)

Der in der Sitzung des Rates am 14.03.2001 beschlossene Flächennutzungsplan, wurde der Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 28.03.2001 gemäß § 6 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 21.06.2001 genehmigte die Bezirksregierung Köln den Flächennutzungsplan. Von der Genehmigung ausgenommen wurde jedoch die räumliche Abgrenzung (Erläuterungsbericht Nr. 3.1.4) des dargestellten Siedlungsschwerpunktes.

Diese Herausnahme von der Genehmigung wurde seitens der Bezirksregierung Köln wie folgt begründet:

„Die räumliche Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes entspricht nicht den städtebaulichen Zielsetzungen des Einzelhandelserlasses.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sollen unter Beachtung funktionsfähiger Versorgungsstrukturen in den Innenstädten oder sonstigen geeigneten Standorten angesiedelt werden. Sie sollen nicht durch Ansiedlung an peripheren Standorten die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung gefährden. Dem trägt § 11 Abs. 3 BauNVO Rechnung, wonach derartige Einzelhandelsbetriebe außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zugelassen werden können.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz ist der Zentralort insgesamt einschließlich der Wohn- und Gewerbeflächen als SSP definiert worden. Da der Einzelhandelserlass eine räumliche und funktionale Zuordnung der zentrenrelevanten großflächigen Einzelhandelsbetriebe zum SSP verlangt, ist dessen Abgrenzung von entscheidender Bedeutung für die planungsrechtlichen Möglichkeiten der Ansiedlung solcher Betriebe.

Die Abgrenzung darf keine Flächen umgreifen, in denen die Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe negative Auswirkungen i.S.d. § 11 Abs. 3 BauNVO hätte.

Infolge dessen ist die im Erläuterungsbericht definierte Abgrenzung des SSP wesentlich zu groß und muß von der Genehmigung ausgenommen werden.“

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die räumliche Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes (SSP) im Erläuterungsbericht so revidiert werden, dass sie den landesplanerischen Vorgaben entspricht, keine negativen Anordnungen i. S. d. § 11 Abs. 3 BauNVO durch Ansiedlung großflächigen Einzelhandels zu erwarten sind und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung gewährleistet bleibt. Die von

der Genehmigung ausgenommene, im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan unter Nr. 3.1.4 textlich dargelegte räumliche Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes (SSP) soll durch eine dem Anhang zum Erläuterungsbericht aufzunehmende Plandarstellung mit räumlicher Abgrenzung in o. a. Sinne ersetzt werden. Diese räumliche Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes Erkelenz-Mitte umfasst im wesentlichen die Kernstadt einschließlich angrenzender Randbereiche sowie Sondergebietsflächen im Westen und Süden.

Neufassung Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz Nr. 3.1.4 Siedlungsschwerpunkt

Entsprechend den Zielen der Landesplanung soll sich die städtebauliche Entwicklung in den Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.

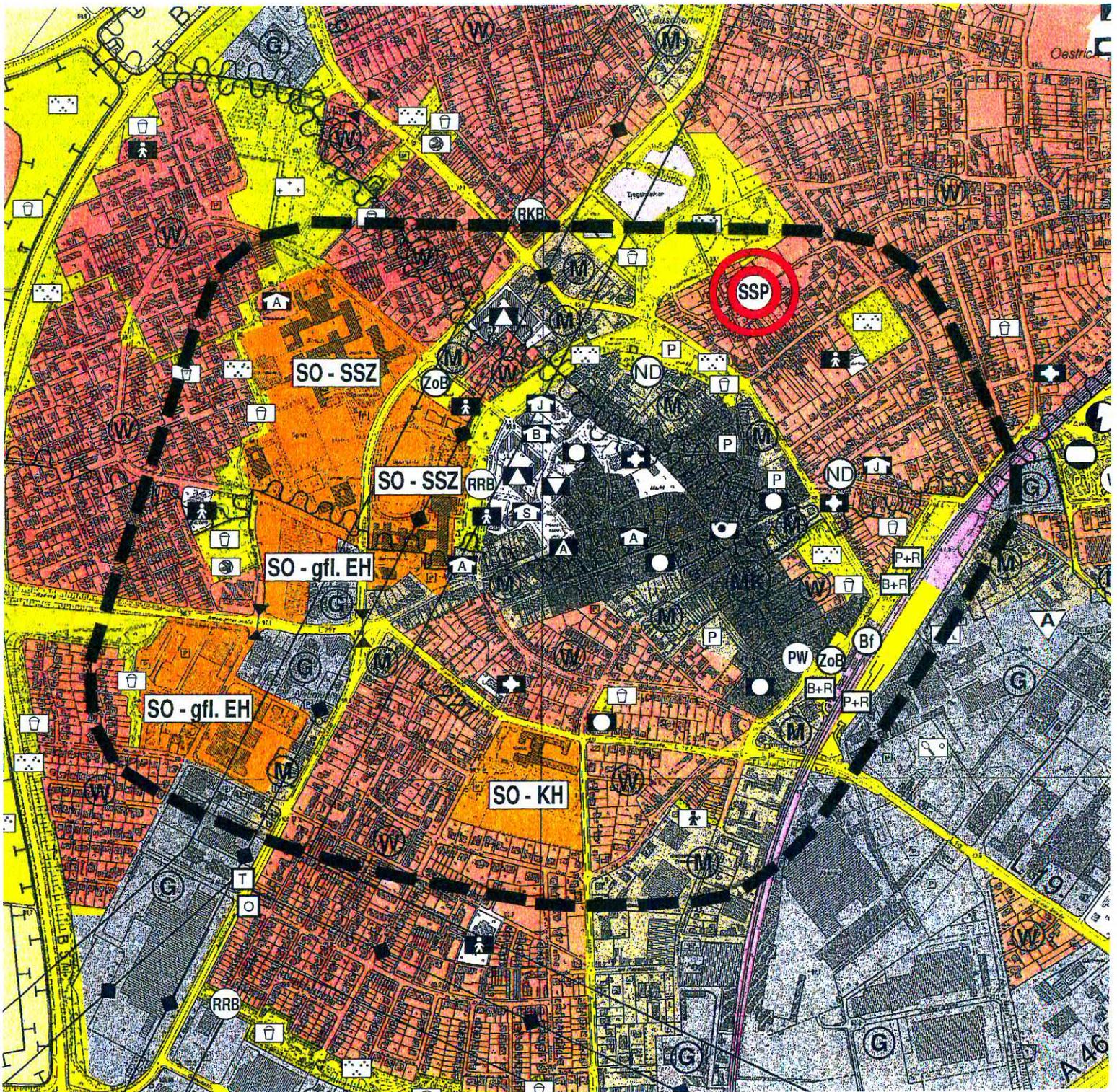
Im Stadtgebiet Erkelenz bildet der zentrale Stadtteil Erkelenz-Mitte den Siedlungsschwerpunkt „SSP“. Erkelenz-Mitte besitzt ein räumlich gebündeltes Angebot von privaten und öffentlichen Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, der Freizeitgestaltung sowie der Verwaltung. Darüber hinaus entspricht die konzentrierte Ansiedlung von Wohnen, Arbeiten und Dienstleistungen mit hervorragender Verkehrsanbindung dem raumordnerischen Leitbild.

Aus Sicht der Landesplanung enthält der Siedlungsschwerpunkt die städtebaulichen Rahmenbedingungen für den großflächigen Einzelhandel, die im Einzelhandelserlass definiert sind. Demnach sollen sich gemäß § 24 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm (LEPRO) Kerngebiete (Altstadtbereich) und Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe (Einzelhandelszentrum im Bereich Antwerpener Straße) räumlich und funktional dem Siedlungsschwerpunkt zuordnen.

Die räumliche Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes Erkelenz-Mitte ist im Anhang des Erläuterungsberichtes zeichnerisch dargestellt.

Anhang zum Erläuterungsbericht Nr. 3.1.4

■ ■ ■ Räumliche Abgrenzung des Siedlungsschwerpunktes



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2001 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Diese Änderung erhält die Bezeichnung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Der Änderungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Erkelenz vom 05.10.2001 öffentlich bekanntgemacht.

Erkelenz den 27.06.2002 Der Bürgermeister

gez. Mathissen

Nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 der Stadt Erkelenz vom 05.10.2001 erfolgte am 24.10.2001 die öffentliche Darlegung der mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgten Planziele gem § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch .

Erkelenz, den 10.06.2002 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Erkelenz vom 08.03.2002 als Entwurf gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 18.03.2002 bis 17.04.2002 mit Erläuterungen öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.03.2002 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Erkelenz, den 10.06.2002 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Baugesetzbuch am 09.12.2002 unter dem Aktenzeichen 35.2.11-49-125/02 genehmigt worden.

Köln, den 09.12.2002 Bezirksregierung Köln i. A.

gez. Kuball

Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden gem. § 4 Baugesetzbuch am 22.01.2002 schriftlich gebeten, zur Absicht der Stadt Erkelenz, den Flächennutzungsplan zu ändern, Stellung zu nehmen.

Erkelenz, den 10.06.2002 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2001 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen.

Erkelenz, den 27.06.2002 Der Bürgermeister

gez. Mathissen

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.06.2002 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Erkelenz, den 27.06.2002 Der Bürgermeister

gez. Mathissen

Die Genehmigung der Bezirksregierung Köln wurde gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch im Amtsblatt Nr. 5 der Stadt Erkelenz vom 1.3.2003 öffentlich bekanntgemacht. Damit ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes am 02.03.2003 rechtsverbindlich geworden.

Erkelenz, den 05.03.2003 Der Bürgermeister i. V.

gez. Lurweg
Techn. Beigeordneter

Anhang zum Erläuterungsbericht Nr. 3.1.4

— — — — —
Räumliche Abgrenzung des
Siedlungsschwerpunktes

